

(Aus dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Heidelberg.
Direktor: Prof. Dr. *Schwarzacher*.)

Mord durch Ertränken*.

Von
Dr. med. **Gerhard Buhtz**,
Privatdozent.

Bei der Untersuchung von im Wasser gefundenen Leichen ist in erster Linie zu prüfen, ob sie lebend oder tot ins Wasser gekommen sind; denn häufig werden Menschen, die bereits auf andere Weise gewaltsam getötet sind, nachträglich ins Wasser geworfen, z. B. um einen Tod im Wasser vorzutäuschen.

In zweiter Linie muß festgestellt werden, ob Unglücksfall, Selbstmord oder fremdes Verschulden vorliegt.

Der Tod durch Ertrinken ist eine der häufigsten Arten des Selbstmordes, besonders beim weiblichen Geschlecht.

Bei Kindern, speziell Neugeborenen, ist dagegen die Ertränkung durch dritte Personen in irgendwelchen Flüssigkeiten ein manchmal angewandtes Mittel zu ihrer Beseitigung.

Aus den Kriminalstatistiken ergibt sich, daß die Tötung von Erwachsenen durch Ertränken wesentlich seltener ist. *Ziemke*²⁴ hebt hervor, daß dieses nur unter besonders günstigen Umständen möglich ist, wenn nämlich der Verstorbene sich vor seinem Tode unmittelbar am Wasser aufgehalten hatte und unvermutet in arglistiger Weise hineingestoßen werden konnte. *Meyer*²¹ betont ferner, daß es recht schwierig sei, eine erwachsene Person ans Wasser zu bringen und hinein zu stoßen. Ihm kann aber nicht darin beigespflichtet werden, daß in solchen Fällen das Opfer des Schwimmens unkundig sein müsse; denn bei plötzlich und überraschend kommendem Stoße ins Wasser können selbst gute Schwimmer ertrinken.

Die Frage, ob fremdes Verschulden vorliegt, wird besonders dann zu behandeln sein, wenn sich außer dem Ertränkungsbefund vitale Verletzungen finden, die auf einen Kampf hindeuten.

Selbst beim Fehlen jeglicher Kampfspuren darf ein vorsätzliches Ertränken durchaus nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, da

* Nach einem Vortrag, gehalten auf der 18. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Heidelberg, September 1929.

besonders günstige lokale Verhältnisse ein unvermutetes Hineinstoßen ins Wasser zugelassen haben konnten.

Bei der großen Seltenheit von Mord durch Ertränken Erwachsener überhaupt und insbesondere bei der Schwierigkeit des Nachweises reiner, nicht durch Kampfspuren komplizierter Fälle ist es verständlich, daß nur verhältnismäßig wenige Fälle beschrieben sind. Es gelang in der mir zugänglichen Literatur nur 23 Fälle aufzufinden.

1. *Henke* (1846): Ein 50jähriger Tagelöhner wurde von dem Schwängerer und Geliebten seiner Tochter nach Verabredung mit der Familie zuerst trunken gemacht und dann in einen Teich gestoßen.

2. *Rawitz* (1851): Ein Bauer wurde im Brunnen seines Gehöftes als Leiche aufgefunden. Neben typischen Ertränkungsbefunden zahlreiche vitale Kopfverletzungen. Die Ehefrau des Verstorbenen hatte ein Verhältnis mit dem Knecht gehabt. Nach vergeblichen Giftmordversuchen durch die Ehefrau war er vom Knecht nachts lebend in den Brunnen geworfen worden.

3. *Büchner* (1863): Ein Austräger wurde nach Besuch eines Wirtshauses in einem Flößchen gefunden. Starke Fäulnis. Bedeutende Hinterkopfverletzung; Ertränkungslunge. Täter wahrscheinlich der Schwiegersohn.

4. *Steudel* (zitiert nach *Maschka*, 1878): Ein 27jähriger Epileptiker ertränkte seine schwangere Geliebte, indem er sie an den Neckar lockte und hineinstürzte.

5. *Walter* (zitiert nach *Maschka*): Fräulein G. lebte in Konkubinat mit Ehemann St., der ihr die Ehe versprach, sobald seine Ehefrau tot sei. Fräulein G. forderte darauf die Ehefrau St. zu einem Spaziergang auf und gab ihr mit Arsenik versetzten Branntwein zu trinken. Da der vergiftete Branntwein nicht schnell genug wirkte, gab Fräulein G. der auf einer Brüstung am Flußufer sitzenden Ehefrau St. einen Stoß vor die Brust; diese stürzte in den Fluß und versank. Sektionsbefund: Schaum in den Luftwegen; Ertränkungslunge.

6. Nach *Maschka* versetzte ein Sohn wohlhabender Eltern einer Dienstmagd aus Wut, weil sie angab, von ihm geschwängert zu sein, einige Schläge auf den Kopf und warf sie ins Wasser.

7. Weiterhin berichtet *Maschka*, daß die 14jährige Viehmagd H. gefesselt und genotzüchtigt (Dammriß) in einer Wasserlache gefunden wurde, wo sie den ganzen Winter über gelegen haben mußte. Sand in Magen und Mund; Luftwege frei. Der Viehhändler S. war verdächtigt, die H. entführt zu haben.

8. *Freyer*: Ein Bauernsohn überfiel im Gehölz zusammen mit seinem Vater seine unbequeme Braut, mit deren Mutter er ebenfalls Geschlechtsverkehr unterhielt, da er eine reichere Braut in Aussicht hatte. Nach Kampf (Erwürgungsversuche, Ausreißen eines Ohringes, Schürze um den Hals gewickelt) war sie lebend in eine tiefe Mergelgrube geworfen worden.

9. *Becker* (zitiert bei *F. Strassmann*): Ein Mann war unter einem Vorwand aus der Stadt an den Fluß gelockt, dort von mehreren Männern überfallen, zu Boden geworfen, mit Steinen auf den Kopf geschlagen, betäubt und beraubt in den Fluß geworfen worden. Riß- und Quetschwunden am Kopfe, ausgedehnte Blutunterlaufungen in den weichen Schädeldecken, Schlammbestandteile in den Luftwegen, Wasser im Magen. Gutachten: Durch Schläge nur betäubt; lebend ertränkt.

10. *Duriau* (zitiert nach *F. Strassmann*): Mordversuch durch Ertränken mit nachträglichem Erwürgen und Hineinwerfen der Leiche ins Wasser. Leiche wurde im Wasser gefunden; erhebliche Blutunterlaufungen im Gesicht, am Halse und Würgespuren am Halse. An der Oberfläche der Lunge zahlreiche Blutaustritte; in den Luftwegen kein Schaum, im Magen fast $\frac{1}{2}$ l Wasser. Geständnis der Täter.

11. *F. Strassmann*: Ein Mann stieß seine Konkubine, mit der er zusammen am Ufer des Berliner Nordhafens nächtigte, im Schlaf ins Wasser, weil er sie als Mitwisserin einer von ihm begangenen Brandstiftung gerne beseitigen wollte. Ziemlich faule Leiche; neben ballonierten Lungen nur eine Blutunterlaufung der oberflächlichen Muskelschichten am linken Oberarm.

12. *F. Strassmann*: Ein Mann beschloß, seine Frau wegen berechtigter Vorhaltungen (Ehebruch) umzubringen; er ging von Hause fort; seine Frau nahm an, er wolle wieder auf Abwege gehen. Er ging auf einem sehr selten begangenen Weg am Kanal. Die Frau folgte. An einer ganz einsamen Stelle drehte er sich um, packte sie und warf sie ins Wasser. Bei der ausgesprochen faulen Leiche konnten weder deutlich Erstickungsbefunde noch Kampfspuren festgestellt werden.

13. *Hans Groß*: Ein Amtsdienstler wurde aus Rache durch ein fingiertes Stell-dichein an einen Mühlenlauf gelockt und ins Wasser gestoßen. Das Gras am Ufer war stark zertreten; bei genauem Nachsuchen fand sich ein Rockknopf, der an der Leiche fehlte, was auf einen stattgehabten Kampf hindeutete.

14. *Hans Groß*: Ein geschwängertes Mädchen wurde von seinem Liebhaber abends an den Fluß bestellt und ins Wasser gestoßen. Parallele streifenförmige Blutunterlaufungen am Gesäß bewiesen, daß das Mädchen noch lebend an einer flachen Stelle des Flusses über einen hölzernen Rechen geschwemmt worden war.

15. *Kratzer*: Ein junger Mann war in Begleitung eines verkommenen Mannes gesehen worden, kurz danach wurde sein Leichnam am Rechen der Grazer Mühle aufgefangen. Brieftasche fehlte, das Hemd war zerrissen. Verdacht auf Beraubung. Für Selbstmord fehlte jedes Motiv. Sichere Zeichen für Erwürgen (Hautabschürfungen am Halse und im Gesicht, sowie vielfache Blutaustritte). Deutliche Ertrinkungsbefunde fehlten. Keine sichere Entscheidung möglich, ob lebend oder als Leiche ins Wasser geworfen. Eine Gewalttat durch Würgen war vorangegangen. Der verdächtige Begleiter hatte das Opfer an das Ufer gelockt, überfallen und so lange gewürgt, bis kein Lebenszeichen mehr zu bemerken war, den anscheinend Leblosen dann beraubt und ins Wasser geworfen.

16. *Kratzer*: Hochgradig faule Leiche, halb außerhalb des Wassers aufgefunden. An den Weichteilen Verfärbungen. (Die Obduzenten schlossen auf Erwürgen, möglicherweise irrtümlich, da bei einer derartig hochfaulen Leiche wohl kaum mit Sicherheit Würgespuren nachgewiesen werden können.) Der Tote hatte 14 Tage vorher mit einem gleichaltrigen Burschen gebadet. Alles Geld fehlte; der andere Bursche wurde festgenommen, gestand schließlich, daß er seinen Genossen im Bade gewürgt habe, indem er den Hals mit beiden Händen fest zusammengedrückt und ihn 3—4 Minuten unter Wasser gehalten habe, bis dieser kein Lebenszeichen mehr von sich gab und zu Boden sank.

Bei *Haberda* sind 4 Fälle in kurzen Worten geschildert:

17. Ein Mann wurde beim Spaziergang auf einem Steindamm der Donau von seiner Frau und deren Liebhaber auf den Kopf geschlagen und in den Strom geworfen.

18. Ein Mann ersäuft die lästige Geliebte in einem Teich.

19. Ein Mann warf seine Frau in Nussdorf bei Wien durch einen Stoß in die Donau, nachdem er sie unter einem Vorwand die Uferböschung herab bis fast an das Wasser gelockt hatte. Nach seinem Geständnis hatte er eine jüngere Frau heiraten wollen und deshalb die Tat verübt.

20. Kein sicheres Gutachten möglich, da Leichenschau und Sektion in der Provinz sehr flüchtig und unsachgemäß vorgenommen waren. Zweifelhafter Fall von Erwürgen bei einem schwangeren Mädchen durch den Liebhaber und Einbringung der Leiche in einen Wassertümpel zur Vortäuschung eines Selbstmordes durch Ertrinken.

21. *Meyer* (gerichtliche Leichenöffnung zusammen mit *Lochte*): Ein Polizeisergeant kam durchnäßt und mit beschmutzter Kleidung im Winter spät abends auf die Polizeiwache und meldete dort, daß sich seine Ehefrau auf einem Spaziergang, den er mit ihr am Ufer der Weser entlang gemacht habe, plötzlich von ihm losgerissen und in die Weser gestürzt habe. Neben postmortaler Bergungsverletzung (*Lochte*), blutunterlaufene blaue Flecken am linken Unterarm, an der linken Hand und den Fingern, sowie am linken Oberschenkel und Knie, Abschürfungen an Nasenwand, linker Backe, in der Schleimhaut des Mundes oberhalb der beiden Eckzähne an der oberen Umschlagfalte. Zwischen den Abschürfungen ein erbsengroßer Blutaustritt und 2 kleine Blutaustritte von gleicher Größe im vorderen Teile der Zunge (sämtlich vital). Typische Ertränkungslinge.

Es hatte also ein Kampf stattgefunden. Der Ehefrau war der Mund zugehalten worden; sie war dann lebend ins Wasser geworfen und ertrunken.

Der Ehemann hatte ein Verhältnis mit einem Mädchen aus Hannover gehabt und diesem die Ehe versprochen. Das Mädchen hatte an ihn daraufhin die Frage gerichtet, ob er denn seine Frau töten wolle. Todesurteil.

22. *Nippe* beschreibt, wie ein schwangeres Mädchen von ihrem Liebhaber nach Weigerung, ein Abtreibungsmittel einzunehmen, in einen 60—70 cm tiefen Wassergraben geworfen und so lange unter Wasser gedrückt wurde, bis es ertrinken mußte. Irgendwelche anatomisch nachweisbare Verletzungen fanden sich nicht, wohl aber Kampfspuren am Tatort. Totschlag.

Bei *Casper-Liman*²⁵ finden sich mehrere nicht aufgeklärte Fälle, bei denen möglicherweise Mord durch Ertränken vorlag (vgl. auch *Ziemke*²⁴ in Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin 2, 177—413)*.

23. Im Saargebiet warf ein Mann seinen Vater, der dem Trunke stark ergeben war, in einen Brunnen, um die Familie von ihm zu befreien. Der Täter gestand, nachdem er zuvor behauptet hatte, der Vater sei in trunkenem Zustand zufällig in den Brunnen gefallen.

Im folgenden möchte ich weitere 4 ähnliche Beobachtungen gekürzt bekannt geben.

24. Der erste dieser Fälle wurde mir von Herrn *Generalstaatsanwalt Dr. Hafner, Karlsruhe* in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt, wofür ich ihm zu besonderem Danke verpflichtet bin:

Am 27. VIII. 1927 wurde im R.-See die Leiche der ledigen Dienstmagd Marie S. aufgefischt. *Leichenöffnung* am 28. VIII. durch Bezirksarzt *Pfunder* und prakt. Arzt *K. Stark*; gekürzt mitgeteilter Befund:

Völlig bekleidete, etwa 30 Jahre alte weibliche Leiche. Unversehrte Kleidung, Pilzrasen. Oberhaut fetzig abgelöst. Totenflecken am Rücken. Überall starke Fäulniserscheinungen. Gesicht gedunsen. In der Mundhöhle schaumige Flüssigkeit. Gegend des linken Auges vorgetrieben und in Kleinhandtellergröße blaugrün verfärbt, darunter geronnenes Blut im Gewebe. An der Bindehaut des linken Augapfels oberhalb und unterhalb vom Hornhautrand 2 erbsengroße Blutaustritte. Brustdrüsen über mannsfaustgroß. Reichlich Colostrum. Warzenhöfe 7 cm im Durchmesser. Bauch stark aufgetrieben, straff, grauweiße Dehnungstreifen. Washhaut. Weiche Schädeldecke, Schädelknochen, Hirnhäute, Gehirn, Hals, Halsorgane unversehrt. In der Luftröhre spärlich sandartige Bestandteile und vereinzelte krümelige Fleischstückchen.

* In der Diskussion wurden u. a. von *Ziemke* und *F. Reuter* ähnliche Beobachtungen aus allerneuester Zeit geschildert.

Linke Lunge nicht vergrößert, an der Spitze strangförmig verwachsen, am linken Oberlappen punktförmiger Blutaustritt; auf der Schnittfläche feucht, blaurot, geringer Blutgehalt; rechte Lunge sehr groß, gedunsen, auf der Schnittfläche trocken, heller. Überall reichlich Luftgehalt. In den Luftröhrenverzweigungen beider Lungen spärliche, sandartige Auflagerungen, links außerdem vereinzelte krümelige Fleischbrocken. In den Luftröhrenverzweigungen kein Schaum. An der Herzspitze eine Reihe kleiner Blutaustritte, Herz vergrößert.

Im Magen dicker Speisebrei. Zwölffingerdarm leer. Gebärmutter 30 mal 20 cm, darin weibliche Frucht von 47 cm Länge.

Die Leiche dürfte also 1—2 Wochen im Wasser gelegen haben. Schwangerschaft Ende des 8. Monats. Vitale Verletzung am linken Auge, möglicherweise durch Aufstürzen im Wasser oder vorher entstanden. Tod durch Ertrinken. Sichere Anhaltspunkte für die Einwirkung fremder Gewalt fehlen. Die Verstorbene war möglicherweise ins Wasser gestoßen worden. Der Sektionsbefund gab jedoch für diese Annahme keinerlei Unterlagen.

Die Ermittlungen ergaben keinerlei Anhaltspunkte für Selbstmord. Der Verdacht, die S. ins Wasser gestoßen zu haben, richtete sich alsbald auf den 21 Jahre alten Liebhaber K.; er gestand, die Maria am 18. VIII. 1927 von der Brücke in ein Gewässer gestürzt zu haben.

Er gab bei seiner ersten Vernehmung ruhig und gelassen an, daß er sich schon 2 Wochen vor der Tat mit dem Gedanken getragen habe, die Maria zu beseitigen, da er Ende Juli 1927 von ihr erfahren habe, daß er sie geschwängert hätte. In dem Brief hatte sie verlangt, daß K. sie heiraten oder zahlen solle, andernfalls würde sie die Sache vor das Gericht kommen lassen. Da er Angst vor seinem Vater gehabt habe, habe er beschlossen, sie zu beseitigen. Zunächst will er daran gedacht haben, sie von seinem Fahrrad hinunter zu stürzen, damit sie sich tödlich verletze, oder zum mindesten eine Frühgeburt bekomme. Doch hat er angeblich nicht den Mut dazu gefunden. Alsdann hat er den Gedanken gefaßt, sie ins Wasser zu werfen. Aus diesem Grunde hat er ihr bei einem nächtlichen Spaziergang am Seeufer den Vorschlag gemacht, mit ihm zu baden. Sie lehnte das aber ab, da es zu kalt war, so daß er seine Absicht nicht ausführen konnte. Am 18. VIII. suchte er dann Maria spät abends mit seinem Fahrrad auf. Um sie zum Mitkommen zu veranlassen, schlug er ihr vor, daß er sie seinem Vater vorstellen wolle. Hieran dachte er aber gar nicht ernstlich. Er hatte sich vielmehr schon auf der Hinfahrt vorgenommen, sie vor der Brücke zum Absteigen vom Rade zu veranlassen, dann auch selbst abzusteigen und sie ins Wasser zu werfen. Maria sagte aber von selbst vor der genannten Brücke, daß sie absteigen wolle, da sie nicht mehr sitzen könne. Auf der Brücke ist K. dann stehen geblieben, und hat darüber zu reden angefangen, wie sie sich vor seinem Vater benehmen sollte. Als sich Maria an das stromaufwärts gelegene, ziemlich niedere Brückengeländer lehnte, sagte er zu ihr, sie solle sich mit den Händen am Geländer festhalten. Er wollte nach seiner Angabe hiermit erreichen, daß sie ihm weniger leicht Widerstand leisten konnte und auch leichter ein Übergewicht nach hinten erhielt. Maria hielt sich dann auch am Geländer fest. Als sie ihm sagte, daß ihre Kleider von dem starken Regen durchnäßt seien, griff er ihr mit beiden Händen am Körper herunter, um zu sehen, ob sie wirklich naß sei. In diesem Moment faßte er den Mut, sein schon lange geplantes Vorhaben auszuführen, griff sie mit den Händen an den Schienbeinen; sie verlor sofort das Gleichgewicht und fiel, ohne sich zu wehren, rückwärts in das etwa 2,50 m tiefe,

stark strömende Gewässer und rief hierbei nur noch aus: „O jeh!“ Ihren Schirm warf K. hinterher, nahm dann sein Fahrrad und fuhr heim.

K. wurde zum Tode verurteilt, aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Die Kenntniss der drei weiteren Fälle verdanke ich Herrn Prof. *Schwarzacher*.

25. Am 9. IX. 1926 vormittags wurde die Leiche der 33 Jahre alten Juliane W. in einer etwa 60 cm tiefen und 2 m breiten, abgelegenen Wasserlache gefunden. Würfspuren am Halse gaben einen Hinweis darauf, daß sie gewürgt und ins Wasser geworfen war. Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich sofort auf den Liebhaber (Vetter der Getöteten), den 22 Jahre alten Keuschlerssohn Johann W. Nach seiner Angabe hatte er am 8. IX. abends auf dem Gemeindegeweg auf die W. längere Zeit gewartet; als sie schließlich kam, zwang er sie dazu, mit ihm in den Wald zu gehen. Hier packte er sie und schleifte sie in Richtung nach der Wasserlache zu, wobei sie zu Boden fiel, aber wieder aufstand. Jetzt faßte er sie mit beiden Händen am Halse und würgte sie so lange, bis sie die Besinnung verlor. Dann schleifte er sie über einen ziemlich steilen Abhang durch Dickicht bis zur Wasserlache und warf sie hinein. Er entfernte sich erst, als er an ihr kein Lebenszeichen mehr bemerkte. Ehe er die W. in den Tümpel warf, nahm er ihr noch 10 Cigaretten und ein Taschentuch fort, weil es ihm „um diese Sachen leid war, wenn sie naß würden“. Nach seiner Angabe hatte W. den Entschluß, das Mädchen zu ermorden, am 8. IX. 1926 gefaßt, da er Furcht vor den Kosten der nahe bevorstehenden Entbindung gehabt habe. Vor allem habe er sich seines Verhältnisses mit der buckligen W. geschämt, da er ständig gehänselt wurde, daß er eine bucklige Geliebte habe.

Leichenöffnung (10. IX. 1926): Durchnäbste, mit Erde beschmutzte, mit Grashalmen und Laub bedeckte Kleider, Hemd und Unterrock, in der Gesäßgegend mit Kot und etwas blutiger Flüssigkeit verunreinigt.

146 cm groß, schwächlich, grazil, Sitzhöhe 74 cm, Höhe in aufrechten Knien 106 cm. Haut blaß; Gänsehautbildung. Vielfache streifige Hautabschürfungen im Bereiche des Gesichtes und des Halses, sowie der oberen und unteren Gliedmaßen, speziell auch an den Unterarmen, Handgelenken und Fingern. In der bläulich verfärbten Gesichtshaut zahlreiche, kleinste Hautblutungen, besonders stark im Bereiche der Lider. Bindehäute der Augenlider beiderseits von zahlreichen kleinen, im Bereiche der Augäpfel von ziemlich ausgedehnten bis zu linsengroßen Blutungen durchsetzt. Aus Mund und Nase entleert sich blutige Flüssigkeit, sichtbare Schleimhäute blauviolett verfärbt. In der Halshaut vereinzelte kleine Hautblutungen durchschimmernd. Über dem oberen Drittel des linken Kopfnickers kleinbohnen großer, bläulicher Fleck, Gewebe darunter von geronnenem Blut durchsetzt.

Brustkorb mißgestaltet, Wirbelsäule S-förmig gebogen. Brustdrüsen reich an Drüsengewebe; Brustwarzen und Warzenhöfe braun pigmentiert. Vormilch. Bauch kugelig vorgetrieben, weiße und bläuliche Dehnungstreifen, Pigmentierung. Genitalien äußerlich ohne Verletzungsspuren. After verunreinigt. In den Schädeldecken auf der Scheitelhöhe und Stirn mehrere fingernagelgroße Blutunterlaufungen; am rechten Schläfenmuskel kleine, geronnene Blutaustritte. Harte Hirnhaut blutreich, über der rechten Hirnhälfte flächenhafte Blutaustritte. Weiche Hirnhäute an der vorderen Zentralwindung etwa in Bohnengröße von geronnenem Blut unterlaufen. Gehirnschicht blutreich. Im oberen Drittel des rechten Kopfnickers bohnen großer, nicht abspülbarer Blutaustritt. Flächenhafter Blutaustritt in der Mittellinie oberhalb der Kapsel der Schilddrüse. Im Bindegewebe unterhalb der langen Halsmuskeln flächenhafter, aus geronnenem Blut bestehender Erguß im

lockeren Bindegewebe neben der rechten Halsschlagader gerade an der Teilungsstelle. Weitere kleine Blutaustritte in den kurzen Muskeln, die vom Schildknorpel zum Zungengrund ziehen. Innenhaut der Halsschlagader beiderseits unverletzt. Im Rachen glasiger Schleim, im Kehlkopf Mageninhalt (Schnittbohnen). Mundschleimhäute blaßgrauviolett verfärbt, mit zahlreichen punktförmigen Blutungen durchsetzt, vor allem am Zungengrund und am Gaumensegel. Kehlkopfhörner und Zungenbeinhörner unversehrt. Im Gewebe um die Spitze des rechten Zungenbeinhornes herum ein kleinerer geronnener Blutaustritt. Linkes Kehlkopfhorn verkümmert, ohne Blutungen, ohne Bruch.

Strangförmige Verwachsungen im Brustkorb links. Die Lungen sind nicht auffällig gedunsen, Oberfläche graurot, mit zahlreichen, punktförmigen Blutungen unter dem Lungenfell. In den Bronchien schaumig zäher Schleim. Lungen überall lufthaltig, sehr blutreich, mäßig durchfeuchtet. Unter dem Herzfell vereinzelt punktförmige Blutaustritte. In der Luftröhre nur wenig, etwas blutig gefärbter Schleim. Im Magen Speisebrei, kein wässriger Inhalt. In der Gebärmutter eine völlig reife, weibliche Frucht in 2. Kopflage.

An der Leiche waren also vielfache Hautabschürfungen im Bereiche des Gesichtes und des Halses sowie der Gliedmaßen zu erkennen. Ferner fanden sich Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung auf den Schädel, Blutunterlaufungen der weichen Schädeldecken und ein Blutaustritt unter der harten Hirnhaut. Der Befund einer ausgesprochenen Stauung im Bereiche des Kopfes und zahlreiche Blutungen in den tieferen Schichten des Halses bewiesen, daß die Verstorbene gewürgt worden war. Die Verletzungen am Scheitel waren durch Einwirkung einer stumpfen Gewalt entstanden.

Ausgesprochene anatomische Zeichen eines Ertrinkungstodes waren bei der Sektion nicht feststellbar. Die nachträgliche Untersuchung des Lungenpreßsaftes ergab nur vereinzelt mineralische Bestandteile und ganz wenig Planktonteile pflanzlicher Herkunft, wie Bruchstücke pflanzlicher Zellen und vereinzelt Algen. Der Umstand, daß nur eine unwesentliche Aspiration von Ertränkungsflüssigkeit erfolgt war, sprach dafür, daß die Verstorbene im bewußtlosen Zustand ins Wasser gelangt ist. Die bei der Toten festgestellte Schwangerschaft entsprach dem 10. Schwangerschaftsmonat. Hieraus war zu schließen, daß sie unmittelbar vor der Entbindung gestanden hatte.

Der erhobene Befund ließ wohl nur die *Deutung* zu, daß die Juliane W. durch Würgen und durch Schläge auf den Kopf in einen bewußtlosen Zustand versetzt und dann ins Wasser geworfen worden war. Als Todesursache war demnach Ertränken in bewußtlosem Zustand anzunehmen. Es handelt sich hier um keinen reinen Fall von Mord durch Ertränken, wie bei dem vorher beschriebenen.

Auch in dem dritten von mir zu schildernden Falle war äußere Gewalteinwirkung voraufgegangen. Er sei nachfolgend kurz geschildert:

26. Am Morgen des 6. I. 1927 wurde die 30 Jahre alte Dienstmagd Katharina R. tot in einem Bach gefunden. Kopfverletzungen. Am Ufer war der Boden zer-

treten; dort lag ein etwa 20 cm langer daumendicker Rohrstab mit einer Messingfassung. Der Griff war herausgefallen.

Erhebungen ergaben, daß die Verstorbene ein Verhältnis mit dem Sohn des Besitzers gehabt hatte, bei dem sie diente. Sie hatte vom Arzt Unterbrechung der bestehenden Schwangerschaft verlangt, war aber abgewiesen worden. Dem Besitzerssohn war die geschwängerte Geliebte wegen einer in Aussicht stehenden Heirat im Wege. Er hatte sich durch Drohungen verdächtig gemacht. Auf Vorhalt leugnete er zunächst und bestritt auch die Schwängerung. Es konnte aber nachgewiesen werden, daß er sich zur Zeit der Tat in der Nähe des Tatortes aufgehalten hatte.

Leichenöffnung (8. I. 1927): Durchnäßte Kleider, oberflächlich in geringem Ausmaß durch sandigen Schmutz verunreinigt.

Grazile, weibliche Leiche. Totenflecke: hinten stärker als vorn, auch in der Gegend des unteren Bauches.

Haupthaar offen, ganz geringe Waschhaut.

Im Bereich der behaarten Kopfhaut 9 cm oberhalb des linken äußeren Augenwinkels 1 cm lange Reißquetschwunde. 2 oberflächliche Hautabschürfungen an der linken Augenbraue und in der Mitte der Stirn. In den diffus geröteten Bindehäuten vereinzelt ganz kleine Blutaustritte. Genau über der Mitte des Nasenrückens eine querliegende Platzwunde. Nasenbein quer splittig gebrochen, Bruchstelle ausgedehnt von geronnenem Blut unterlaufen. Aus den Nasenöffnungen entleert sich Blut und Schleim. Vor dem Mund feinblasiger, weißer Schaum.

Brustdrüsen wenig entwickelt, Warzen und Warzenhöfe braun; etwas Vormilch.

Über der Daumenseite des rechten Handgelenkes ganz kleine, oberflächliche Hautabschürfungen.

Weiche Schädeldecken an der linken Stirnseite von geronnenem Blut unterlaufen. Gewebe des linken Schläfenmuskels in Markstückgröße von geronnenem, dunklem Blut unterlaufen. Knöchernes Schädeldach unverletzt. Hirnhäute und Gehirn blutreich. Halsmuskeln unverletzt.

Die Lungenränder berühren sich fast in der Mittellinie; Lungen frei, sehr stark polsterartig gedunsen. Lungenoberfläche glatt, graurot, an vereinzelt Stellen auch mehr rot gefleckt, überall lufthaltig, blutreich und mäßig durchfeuchtet. In den Bronchien zäher, glasiger Schleim. In Rachen, Kehlkopf und Luftröhre feinblasiger, blaßrötlich gefärbter schleimiger Schaum. Schleimhaut überall blaß. Leber sehr blutreich. Milz klein, blutarm.

Gebärmutter kleinkinderkopfgroß, sie enthält eine 6 cm lange Frucht. Im linken Eierstock ein kirscherngroßer gelber Körper.

Im Magen Schleim; im Dünndarm reichlich halbfüssige Massen.

Bei der Sektion fanden sich demnach 2 Reißquetschwunden über dem Nasenrücken und an der linken Kopfseite, ferner eine ausgesprochene Dunsung der Lunge, sowie feinblasiger Schaum in den Luftwegen, eine relative Blutarmut der Milz bei Blutreichtum der übrigen inneren Organe. Die vorgefundene Schwangerschaft war nach der Größe der Fruchtanlage auf etwa 3 Monate zu schätzen. Aus dem erhobenen Befunde geht ohne Zweifel hervor, daß die Katharina R. durch Ertrinken eines gewaltsamen Todes gestorben war.

Die Verletzungen im Bereiche des Kopfes waren offenbar durch Einwirkung eines stumpfkantigen Werkzeuges, wie es am Bachrande

vorgefunden worden war, hervorgerufen worden, und zwar bei Lebzeiten entstanden. Sie waren geeignet eine Betäubung herbeizuführen.

Aus dem ausgesprochenen Ertränkungsbefunde war jedoch zu schließen, daß die Tote nicht etwa in einem völlig bewußtlosen Zustand ins Wasser gelangt war.

27. Am 20. I. 1929 wurde die Leiche der Antonie St. in einem Bach gefunden; sie war schon seit längerer Zeit vermißt. Die Möglichkeit eines Selbstmordes war nicht von der Hand zu weisen, da sie hochschwanger war und Spuren eines vorausgegangenen Kampfes nicht zu sehen waren. Es bestand aber auch der Verdacht, daß sie von ihrem Liebhaber getötet worden war.

Leichenöffnung (21. I. 1929): 165 cm lang, alle Kleidungsstücke durchnäßt. Haut und Kleidungsstücke mit Schlamm und Laubresten, anscheinend Erlen und Gras bedeckt. An der Körpervorderseite war das Oberkleid hochgeschlagen und mehrfach fetzig eingerissen; sonst waren die Kleidungsstücke unversehrt.

Waschhaut. Vorn hellrote Totenflecke. Nach Reinigung des Gesichtes Haut schmutzigrot gefleckt; Bindehäute blaß, ohne Blutungen. Vor der Mund- und Nasenöffnung Schaum. Am Hals keine Verletzungsspuren.

Brustdrüsen halbkugelig, Warzenhöfe vergrößert, bräunlich verfärbt. An den Brüsten rötliche Dehnungstreifen; reichlich Vormilch.

Bauch wenig vorgetrieben, bräunliche Pigmentierung. Rechts alte Empyemoperationsnarbe.

Schädeldecken, Schädelknochen. Hirnhäute, Gehirn unversehrt. An der Halsmuskulatur keinerlei Verletzungen. Mundhöhle, Rachen ohne Besonderheiten.

Lungen beiderseits mit der Brustwand flächenförmig verwachsen, rechts stärker als links. Nur mäßig gedunsen. Schmutzig graurot, überall von sulzig durchtränkten Auflagerungen bedeckt. In der Luftröhre und ihren Verzweigungen nur ganz wenig wässriger Schleim. Auf Schnitten durch die Lungen Gewebe überall lufthaltig, ziemlich blutreich, mäßig durchfeuchtet. In den Herzkammern reichlich flüssiges Blut. Milz mäßig, Leber stark bluthaltig. Im Magen etwas Speiseinhalt, nur wenig flüssiger Inhalt. Im Zwölffingerdarm mäßig reichlich halbflüssige Massen. Im oberen Dünndarm flüssiger Inhalt.

In der Gebärmutter eine 41 cm lange männliche Frucht. Gebärmutterhals verstrichen. Im linken Eierstock ein kirschgroßer, gelber Körper.

Die Leichenöffnung hatte somit Veränderungen an der Haut und den Kleidern ergeben, die ein längeres Verweilen im Wasser bewiesen. Der Grad der Veränderungen stand mit der Angabe im Einklang, daß die Leiche zur Winterszeit 3 Wochen im Wasser gelegen hatte. Ferner fand sich eine Schwangerschaft von schätzungsweise etwas mehr als 8 Monaten.

Durch die nähere Untersuchung des Preßsaftes aus den Randpartien der Lunge wurden neben vereinzelt fremdartigen Partikelchen mineralischer Herkunft und Bruchstücken pflanzlicher Bestandteile ganz vereinzelt auch einzellige Algen (Kieselalgen) gefunden. Die gleichen Schwebestoffe fanden sich auch in dem Wasser des Baches, aus dem die Leiche herausgezogen worden war. Hiernach bestand kein Zweifel, daß ein Tod durch Ertrinken vorlag. Da keine Zeichen äußerer Gewalt-

einwirkung vorhanden waren, schien zunächst alles für Selbstmord durch Ertränken zu sprechen.

Als sich aber bald darauf der Verdacht ergab, daß der Geliebte der Verstorbenen vielleicht seine Hand im Spiele gehabt haben könnte, wurde hervorgehoben, daß es nicht ganz unmöglich sei, daß die Tote von dem Geliebten an einer günstigen Stelle mit einem überraschenden Stoß ins Wasser geworfen worden sei. Der Geliebte der Toten, der sich durch andere Umstände verdächtig gemacht hatte, war in Untersuchungshaft gebracht worden, leugnete aber hartnäckig die Tat.

Er wurde nach einiger Zeit wieder aus der Haft entlassen, dann aber von neuem festgesetzt, da sich der Verdacht gegen ihn immer mehr verdichtete.

B. tritt zunächst ab, der Antonie überhaupt näher gestanden oder gar mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt zu haben.

Schließlich mußte er aber doch einräumen, mit ihr am Abend des Verschwindens zusammen und zugegen gewesen zu sein, als sie ins Wasser geriet. In buntem Wechsel gab er hierfür die allerverschiedensten Erklärungen: er gab an, sie hätten gemeinsam Selbstmord begehen wollen; als Antonie zu diesem Zwecke in den etwa 1 m (!) tiefen Bach gegangen sei, habe ihm der Mut gefehlt. Ein andermal stellte er den Vorgang so dar, daß die verzweifelte Antonie in der Sylvesternacht am Bache von ihm ein Abtreibungsmittel verlangt und sich an seinen Hals gehängt habe. Er wollte sie dann von sich fortgedrückt haben, wobei sie stolperte und in den Bach fiel.

Einmal legte er jedoch ein umfassendes Geständnis ab, das er allerdings später widerrief. Er räumte ein, seine Geliebte vorsätzlich und mit Überlegung ins Wasser gestoßen zu haben. Auch seinen Eltern gegenüber gab er brieflich einmal den Mord zu.

Die Vorgänge und seine Motive zur Tat schilderte er dabei in genauester Weise: Der Gedanke, die St. zu beseitigen, ist ihm angeblich schon am 27. XII. 1928 gekommen, als sie ihm auf der Straße sagte, daß sie noch immer nicht „ihr Sach“ bekommen habe, daß sie schwanger sei und nur ihn als Vater angeben könne. In K. war noch ein Mädchen, das ihn vermutlich als Vater ihres Kindes in Anspruch nehmen würde. Wenn seine Braut, die er wirklich liebte, von all dem erfahren hätte, so hätte sie aller Wahrscheinlichkeit nach die Verlobung gelöst. Über alles dieses will er in Verzweiflung geraten und nach allen Richtungen hin überlegt haben, wie er die St. aus dem Wege schaffen könne. Zunächst habe er an Gift gedacht, ein Freund habe ihm aber abgeraten. Zum Erschießen, Erstechen, Erwürgen u. dgl. habe er sich nicht entschließen können, da ihm die Anwendung „solch roher Gewalt“ angeblich nicht gelegen hat. Schließlich beschloß er, das Mädchen ins Wasser zu werfen oder zu ertränken. Er ging mit ihr am Bach entlang; das Mädchen folgte ihm ahnungslos, sie blieben kurze Zeit am Bach stehen, wobei das Mädchen zufällig den Rücken nach dem Bach zukehrte, während er vor ihr stand. Als sie dann wiederum ruhig und ahnungslos sagte, daß sie nur ihn als Vater angeben könne, gab er ihr überraschend einen Stoß. Zu einem Kampf ist es nicht gekommen, er hat sie auch nicht nach dem Bach gedrängt, geschleppt oder etwa noch untergetaucht. Sie fiel durch den Stoß rücklings ins Wasser, ging sofort unter und war nicht mehr zu sehen. B. begab sich nach der Tat sofort zu seiner im Nachbardorf wohnenden Braut, mit der er die ganze Nacht in fröhlicher Stimmung Sylvester feierte.

Sowohl nach dem — allerdings widerrufenen — Geständnis des Beschuldigten, wie nach dem Befunde bei der Sektion, handelte es sich hier um einen *reinen* Fall von *Mord durch Ertränken*, dem keine äußere Gewalteinwirkung, etwa durch Kampf oder Würgen, vorausgegangen war.

B. leugnete in der Schwurgerichtsverhandlung am 9. I. 1930 wiederum hartnäckig, die Antonie ermordet zu haben; er räumte lediglich eine Fahrlässigkeit ein, die darin liegen sollte, daß er das Mädchen habe in den Bach fallen lassen, ohne es zu retten.

Das Schwurgericht verurteilte ihn aber wegen Mordes zum Tode.

Betrachtet man zusammenfassend die 4 neu beschriebenen Fälle und vergleicht man sie mit den 23 bereits bekannten, so ist hervorzuheben, daß die Auffassung der Tat als Totschlag gegenüber der als Mord ganz in den Hintergrund tritt.

Bezüglich der Täter ergibt sich folgendes:

Von den 27 Fällen ist in 20 ein Geliebter, Bräutigam, Ehegatte oder Verführer der Täter, oder doch an der Tat beteiligt (1, 2, 4—8, 11, 12, 14, 17—22, 24—27). Die übrigen Fälle fallen aus diesem Rahmen heraus; denn bei ihnen handelt es sich um Ertränken von männlichen Personen durch männliche, und zwar um Beraubung in 3 Fällen (9, 15, 16), Familienzwise in 2 Fällen (3, 23), um einen Racheakt (13) und einen Mord mit unbekanntem Motiv (10).

In den oben genannten 20 Fällen liegt als Motiv auf der Hand, daß der Partner beseitigt werden sollte, und zwar wird in 17 Fällen eine weibliche Person, nur in 3 Fällen (1, 2, 17) eine männliche Person getötet. In den drei letzteren wurde die Tat zweimal von der Ehefrau und dem Liebhaber gemeinsam (2, 17), in einem Falle (1) vom Geliebten der Tochter allein begangen.

In 3 Fällen war der Ehemann allein Täter (12, 19, 21), in einem Falle der Dienstherr und Verführer (7), in den meisten (11) Fällen der Liebhaber allein (4, 6, 11, 14, 18, 20, 22, 24, 25, 26, 27).

Nur in einem einzigen Fall waren 2 Personen am Morde einer weiblichen Person beteiligt, nämlich der Liebhaber und sein Vater; und ebenfalls war nur ein einziges Mal eine Frau allein die Mörderin einer Frau (5), und zwar die Geliebte des Ehemannes der Getöteten.

Hieraus geht hervor, daß es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei der Tötung durch Ertränkung um ein Delikt handelt, welches durch sehr ähnliche Motive veranlaßt wird. In besonderem Maße scheint die Schwangerschaft der Geliebten den Anstoß hierzu zu geben, wie es in den sämtlichen vier von mir beschriebenen Fällen (24, 25, 26, 27), sowie in den Fällen 4, 6, 14, 20, 22 hervortrat.

In Fall 18 fanden sich keine Angaben darüber ob die lästige Geliebte geschwängert war. Nur in 7 Fällen waren andere Motive maßgebend,

um den noch verheirateten Liebhaber durch Beseitigung seiner Ehefrau heiraten zu können (5), 2mal um eine jüngere Frau heiraten zu können (19,21), um ein reicheres Mädchen heiraten zu können (8), um die ehebrecherische Ehefrau zu beseitigen (12), oder um wahrscheinlich eine zunächst zur Notzucht mißbrauchte Frauensperson zu beseitigen (7) bzw. um die Mitwisserin an einer Brandstiftung fortzuschaffen (11).

In 14 von den 27 Fällen ging ein Kampf mit schweren äußeren Gewalteinwirkungen voraus, und zwar handelt es sich 6mal um Schläge auf den Kopf durch stumpfe Gewalt mit oder ohne Werkzeug (3, 6, 9, 17, 21, 26). 2mal war lediglich aus der Besichtigung des Tatortes oder der Kleidung zu schließen, daß Widerstand geleistet worden war (13, 22). 4mal wurden Würfspuren festgestellt (8, 15, 16, 25). In einem dieser letzten Fälle (25) waren gleichzeitig Kopfverletzungen vorhanden. In einem Falle war die Getötete vorher gefesselt worden (7), in einem zweiten zunächst ein gewaltsamer Ertränkungsversuch gemacht worden; die Tötung fand dann anschließend durch Erwürgen statt (10).

In 2 Fällen ging zwar keine äußere Gewalteinwirkung, aber ein Giftmordversuch voraus (2, 5). In den übrigen 11 Fällen ging weder äußere Gewalt noch Beibringung von Gift voraus (1, 4, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 23, 24, 27).

Durch die Gewalteinwirkung wurde zum Teil bewirkt, daß die betreffenden Personen bereits in einem mehr oder weniger starken Zustand von Bewußtseinstäubung oder Bewußtlosigkeit in die Ertränkungsflüssigkeit gerieten. Dieser Umstand brachte es mit sich, daß oft die sonst typischen anatomisch nachweisbaren Ertränkungsmerkmale nicht charakteristisch vorgefunden wurden.

Aber selbst bei den 11 Fällen von reiner Ertränkung fanden sich nur Angaben über Schaum, Sand und Wasser im Mund und Magen (7, 9, 10). Bei den genau beschriebenen Lungenbefunden waren in 3 Fällen keine typischen Ertränkungslungen festgestellt (15, 25, 27), bei den beiden letzten offenbar infolge der starken Verwachsung zwischen Lungen- und Rippenfell.

Nur in 6 Fällen lagen typische Ertränkungs-lungen vor (2, 5, 11, 21, 24, 26). Hierunter befanden sich 3 Fälle, in denen kein Kampf vorausgegangen war (5, 11, 24).

Die Situation bei den Fällen ohne vorhergegangenen Kampf ist oft sehr ähnlich; der Täter geht mit Vorsatz und Überlegung vor, lockt die weibliche Person an das Gewässer und wirft sie durch einen einfachen Stoß von der Böschung (Brücke) aus ins Wasser. Besonders bei Fall 24 und 27 ist nach dem Geständnis des Täters deutlich zu erkennen, wie ihm der Gedanke, die Geliebte zu beseitigen, bereits längere Zeit vorher gekommen war und wie er die verschiedenen, in Frage kommenden Möglichkeiten zum Morde erwogen hat.

Wenn auch Fälle von reinem Ertränkungsmord vielleicht wegen der Schwierigkeit des Nachweises fremden Verschuldens und der Überführung des Täters in der Literatur nur selten beschrieben wurden, so sind sie doch häufiger als man von vornherein annehmen möchte. Man muß in den Fällen, wo nicht mit aller Sicherheit eine Einwirkung dritter Personen auszuschließen ist, mit der Möglichkeit einer gewaltsamen Ertränkung rechnen. Das gilt auch dann, wenn sich weder anatomisch nachweisbare Zeichen von Gewalteinwirkung, noch Kampfspuren am Ufer oder an der Kleidung, noch deutliche Ertränkungsbefunde feststellen lassen. Diese Vorsicht ist selbst dann geboten, wenn nach den äußeren Umständen des Falles ein Selbstmord am nächstliegenden scheint. Aus diesem Grunde wurden neben den beiden anderen, gerade die Fälle 24 und 27 ausführlich geschildert.

Literaturverzeichnis.

¹ Henke, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 1846, H. 2, 295. — ² Rawitz, J., Vjschr. gerichtl. Med., N. F. 2, 58 (1865). — ³ Büchner, Friedreichs Blätter 1863, H. 4, 284. — ⁴ Steudel, zit. nach Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 1, 652 (1881). — ⁵ Walter, zit. nach F. Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, 290. — ⁶ Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 1, 660. — ⁷ Maschka, Ebenda 2, 112; vgl. auch 1, 658. — ⁸ Freyer, Vjschr. gerichtl. Med., N. F. 45, 43. — ⁹ Becker, zit. nach F. Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, 289. — ¹⁰ Duriau, zit. nach F. Strassmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, 290. — ¹¹⁻¹² Strassmann, F., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1895, 287. — ¹³⁻¹⁴ Gross, Hans, zit. nach Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 2, 390. — ¹⁵⁻¹⁶ Kratter, Gerichtliche Medizin. 2. Aufl. 1, 571; 2, 312 (1921). — ¹⁷⁻²⁰ Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 11. Aufl. 1927, 641. — ²¹ Meyer, Z. Med.beamte 42, Nr 19, 721 (1913). — ²² Nippe, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 14, 413 (1929). — ²³ Heidelberger Tageblatt 9. IV. 1930. — ²⁴ Ziemke, in Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. 2, 350ff., 378ff. (1907). — ²⁵ Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin. 7. Aufl. 2, 769ff. (1882).
